

# § 3 Oö. SF

Oö. SF - Oö. Stiftungs- und Fondsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.08.2024

## § 3

### Errichtung einer Stiftung

Zur Errichtung einer Stiftung sind die Stiftungserklärung (§ 4) und die behördliche Entscheidung, daß die Stiftungserrichtung zulässig ist (§ 5), erforderlich.

In Kraft seit 16.06.1988 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)